

Aufgrund des Art. 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Lappersdorf den Gebührenteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17. September 1991, in der Fassung der Änderungssatzung vom 31. März 2004 neu.

**Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Lappersdorf  
(Gebührensatzung – GS)  
vom 18. Oktober 2011**

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Der Markt Lappersdorf erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren (§ 2) und Niederschlagswassergebühren (§ 3)

**§ 2**

**Schmutzwassergebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,15 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Markt Lappersdorf zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst und wird Wasser aus einer Eigengewinnungsanlage neben der öffentlichen Wasserversorgung dem Grundstück zugeführt, setzt der Markt Lappersdorf pauschal für das Wasser aus der Eigengewinnungsanlage 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner an. Stichtag für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Jahres. Es wird insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner angesetzt. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 10 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a. Wassermengen bis 12 m<sup>3</sup> jährlich (Gartenwasserzähler)
- b. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 2 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>2</sup>pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

### § 3

#### Niederschlagswassergebühr

(1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltende Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für

|          |      |
|----------|------|
| Zone I   | 0,25 |
| Zone II  | 0,35 |
| Zone III | 0,45 |
| Zone IV  | 0,55 |
| Zone V   | 0,75 |
| Zone VI  | 0,95 |

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Wird von einem Grundstück, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird für das Grundstück die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die

Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 300 m<sup>2</sup> von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlichen bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt.

Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,18 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

## **§ 4**

### **Gebührenzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

## § 6

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 7

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind für das Schmutzwasser Vorauszahlungen auf Grund der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

Die Schmutzwassergebühr wird nach der Höhe der Gebührenschuld zu folgenden Terminen fällig:

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Gebührensschuld bis 25,00 € | am 1. Juli des Jahres   |
| Gebührensschuld bis 50,00 € | je zur Hälfte am 15. Mai und 15. November                           |
| Gebührensschuld ab 50,00 €  | je zu einem Drittel 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres |

- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Höhe der Gebührenschuld zu folgenden Terminen fällig:

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Gebührensschuld bis 25,00 € | am 1. Juli des Jahres   |
| Gebührensschuld bis 50,00 € | je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August   |
| Gebührensschuld ab 50,00 €  | je zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres |

## § 8

### Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt Lappersdorf für die Höhe der Angabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. September 1991, in der Fassung der Änderungssatzung vom 31. März 2004, im Gebührenteil außer Kraft.

Lappersdorf, den 18. Oktober 2011

Markt Lappersdorf

Erich Dollinger  
Erster Bürgermeister

*Die Satzung wurde am 19. Oktober 2011 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.*

angeschlagen am: 19. Oktober 2011  
abgenommen am: